

Benützungsbefugnis für die Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Zug

Gültig vom 1. Januar 2013

1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzweckhalle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 erlässt die Abteilung Sport der Stadt Zug die Benützungsbefugnis für die Turn- und Gymnastikhallen.

2. Allgemeines

- 2.1 Zweck Diese Benützungsbefugnis gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Zug. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Stadt Zug (Abteilung Sport) ausgestellt wird.
- 2.2 Geltungsbereich Für die Turn- und Gymnastikhallen
Burgbach
Guthirt
Herti
Kirchmatt
Letzi
Loreto
Oberwil
Riedmatt
Schützenmatt
- 2.3 Zuständigkeiten Die Turn- und Gymnastikhallen werden von der Abteilung Sport verwaltet. Reservationsanfragen können bis 20 Tage vor dem Anlass unter www.stadtzug.ch/sport gestellt werden. Die Anlagewartin bzw. der Anlagewart überwacht die Einhaltung dieser Benützungsbefugnis und ist verantwortlich für die technischen Einrichtungen. Für den betrieblichen Unterhalt ist die Abteilung Immobilien verantwortlich.
- 2.4 Betriebszeiten Montag – Freitag 07.00 Uhr - 22.00 Uhr
Samstag – Sonntag Geschlossen
Allfällige Ausnahmen unterliegen speziellen Bestimmungen
- 2.5 Vorrang Stadtschulen Zug Montag – Freitag: 07.00 Uhr – 12.15 Uhr
13.15 Uhr – 18.00 Uhr
Ausgenommen Mittwoch-Nachmittag

2.6 Einschränkungen

Der Sperrzeitenplan der Abteilung Sport ist einzuhalten. Während der jeweils ersten Sport-, Frühlings- und Herbstferienwoche können die Turn- und Gymnastikhallen zu den obengenannten Betriebszeiten, auf schriftliches Gesuch hin, zur Verfügung gestellt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Benützungsvereinbarung von der Abteilung Sport vorzeitig aufgelöst oder einzelne Belegungen ausgesetzt werden.

3. Benützungsvorschriften

Die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 ist einzuhalten.

Sollte eine Belegung abgesagt werden, ist die Anlagewartin bzw. der Anlagewart sowie die Abteilung Sport mindestens sieben Tage im Voraus zu informieren.

Bei jeder Belegung muss mindestens eine handlungsfähige Aufsichtsperson vor Ort sein.

In und um die städtischen Sportanlagen herum darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.

Es gilt ein striktes Alkohol-, Rauch- und Essverbot.

Nach der Benützung müssen alle Lichter gelöscht, die Duschanlagen abgestellt und die Fenster geschlossen sein.

Die Anlagen sind in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.

4. Benützung der Infrastruktur

Die Benützung der fixen und mobilen Turn- und Sportgeräte sowie der Garderoben- und Duschräume ist inbegriffen.

4.1 Turn- und Gymnastikhallen Die Hallen dürfen nur mit sauberen und nicht färbenden Trainingsschuhen betreten werden. Der Wechsel vom Freien in die Hallen mit den gleichen Trainingsschuhen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Haftmitteln ist untersagt. Am Hallenboden dürfen keine Klebstreifen oder zusätzliche Markierungen angebracht werden.

4.2 Turn- und Sportgeräte Die für die Halle bestimmten Geräte dürfen nicht ins Freie genommen werden. Alle Sport- und Spielgeräte müssen nach dem Gebrauch an die dafür bezeichneten Standorte platziert werden. Bewegliche Turngeräte ohne Rollen müssen in den Hallen immer getragen werden. Barren und Sprungkasten dürfen nicht auf den Rollen stehen bleiben.

4.3 Sanitätszimmer

Die Sanitätszimmer, sofern vorhanden, stehen den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selber besorgt zu sein.

4.4 Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Die Nutzerinnen und Nutzer schliessen gegen Haftpflichtansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab.

5. Schlussbestimmungen

Die Turn- und Gymnastikhallen sind Eigentum der Stadt Zug und sind mit aller Sorgfalt zu benutzen. Auf allfällige weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Festgestellte oder verursachte Schäden oder Sicherheitsmängel an Objekten oder Geräten sind der Anlagewartin bzw. dem Anlagewart umgehend zu melden.

Den Anordnungen der Anlagewartin bzw. des Anlagewartes ist Folge zu leisten.

Die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

An den frühen Abendstunden (18.00 Uhr bis 20.00 Uhr) geniessen Jugendliche bzw. Jugendmannschaften Vorrang.

Eine Vergabe von Sportanlagen zu anderen als zu sportlichen Zwecken erfolgt nur ausnahmsweise.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung oder Sachbeschädigungen tritt § 12 Benützungsverbot oder § 13 Strafbestimmungen der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 in kraft.

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Stadt Zug

Vorsteherin Bildungsdepartement

Leiter Sport

Vroni Straub

Thomas Felber